

wieder, wie schon bemerkt, in verschiedenen Städten eingeführt ist.

Köln, 15. Sept. Der Telegraph bringt uns heute aus London die Nachricht von dem gestern Nachmittags um halb 4 Uhr erfolgten Tode des Herzogs von Wellington. Das Gefühl, welches diese Kunde in uns erregt (sagt die „Köln. Z.“), ist vorherrschend das, welches wir im Allgemeinen empfinden, wenn ein ausgezeichnete Mann, der eine große Rolle auf der Weltbühne gespielt hat, vom Schauplatz abtritt. Die Theilnahme und Trauer von ganz England wird den alten Helden in seine Gruft begleiten; denn wir sagen schwerlich zu viel, wenn wir behaupten, daß der „eiserne Herzog“ zur Zeit seines Todes der populärste Mann im Lande war. Ergreifend ist das Ereigniß durch die Erinnerungen an die Vergangenheit, für die Zukunft ist es von ungleich geringerer Bedeutung. Zwar war die geistige Rüstigkeit Wellingtons in den letzten Jahren seines Lebens noch nicht entwichen, und politisch unthätig war der alte Herr gleichfalls noch nicht geworden. Eben so wenig aber spielte er eine hervorragende politische Rolle, wenn es schon die Königin vor nicht länger als einem Jahre nicht verschmäht hatte, ihn bei der Wahl ihrer Minister zu Rathe zu ziehen. Am meisten praktische Wirksamkeit hatte er noch bis zuletzt als erste Autorität in Militärangelegenheiten. Die hervorstechendste Seite im Leben des Herzogs ist natürlich seine Feldherrn-Laufbahn. Selten wohl ist ein Kriegsheld von den dankbaren Zeitgenossen in dem Grade mit Ehren und Schätzen überhäuft worden, wie der Sieger von Waterloo und Vittoria. Die Einnahme von Ciudad Rodrigo brachte ihm die Ernennung zum spanischen Granden und Herzog von Ciudad Rodrigo ein; im Jahre 1814 ward ihm die Würde eines Herzogs von Wellington und Marquis von Duero verliehen. Nach seiner Ankunft in London, am 23. Juni 1814, setzte ihm das Parlament, außer den früheren Geschenken, z. B. von 100,000 L. für den Sieg bei Salamanca, die Summe von 300,000 L. zum Ankaufe von Landgütern aus. Der König der Niederlande ernannte ihn 1815 zum Fürsten von Waterloo, die übrigen Monarchen Europa's überschütteten ihn mit Titeln, Orden und Geschenken. So ward er zugleich Feldmarschall der englischen, portugiesischen, spanischen, niederländischen, österreichischen, russischen und

preussischen Heere. Der König von Portugal schenkte ihm ein Tafelgeschirr von Silber, mehr als ein Million Thaler an Werth u. s. w. Während man sonst in der Regel nur todtten Größen oder todtten Nicht-Größen Denkmale zu setzen pflegt, konnte der Herzog schon bei seinen Lebzeiten innerhalb des Umkreises von London sich an dem Anblicke dreier ihm zu Ehren errichteten Standbilder erfreuen, wofür nämlich bei einem solchen Anblicke überhaupt von Freude die Rede seyn kann, da die Wellington-Monumente weit mehr der Vaterlandsliebe und der Pietät der Engländer, als ihrem Geschmack zur Ehre gereichen. (H. T.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 16. Septbr. 1852.

Fruchtgattungen	höchste			mitl.			nieder.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen pr. Schfl.	13	30	13	20	13	—	—	—	
Dinkel neuer "	7	6	6	6	4	48	—	—	
" alter "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber "	5	12	4	27	3	—	—	—	
" neuer "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen "	13	20	12	48	—	—	—	—	
Gerste "	10	24	10	8	9	36	—	—	
" neue "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weizen 1 Sri.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gemischtes "	1	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linzen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Akerbohnen "	1	20	1	16	1	12	—	—	
Welschkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	

Schorndorf, den 21. Septbr. 1852.

- 1 Scheffel Kernen 14 fl. 48 fr.
 - 1 — Winter-Weizen 14 fl. 48 fr.
 - 1 — Haber 4 fl. 55 fr.
- Aufgestellt blieben ca. 16 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Tare.

- 8-Pfund Kernenbrod zu 24 fr.
- das Gewicht eines Kreuzerwecks 7 Loth.
- 1 Pfund Schweinefleisch
 - a) ganzes 10 fr.
 - b) abgezogenes 9 fr.
- 1 „ Ochsenfleisch 8 fr.
- 1 „ Rindfleisch 7 fr.
- 1 „ Kalbfleisch 7 fr.

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 77.

Dienstag den 28. September

1852.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthält Punkt 13. §. VII. (Reg.-Bl. S. 205)

Heu und Stroh sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingehemst, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

Die Orts-Vorsteher haben die Beobachtung dieser besonders im heurigen Jahr wohl zu berücksichtigende Verordnung zu überwachen und überwachen zu lassen und zu geeigneter Zeit Visitation anstellen zu lassen, darüber aber, daß solches geschehen, hieher Anzeige zu erstatten.

Den 25. Sept. 1852.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. **Anforderung.** In dem Oberamts-Bezirk Gmünd wurde am 9. d. M. ein taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen Heimaths-Verhältnisse gänzlich unbekannt sind.

Da zu vermuthen ist, daß derselbe einer dem Bezirk Gmünd benachbarten Gemeinde angehöre, so wird nun für den Fall, daß bei einer Gemeinde diesseitigen Bezirks ein derartiges Individuum vermißt würde, der betr. Orts-Vorsteher zu schleunigster Anzeige hierüber aufgefordert.

Den 24. Sept. 1852.

K. Oberamt, Strölin.

Signalement: Alter: ungefähr 18 Jahre, Größe: 5' 6", Gesichtsfarbe: gesund, Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: ditto, Beine: gerade.

Kleidung: ein blau und grün geblümtes Wamms, blaue grobe Zwilchhosen, grautuchene Weste, schwarzes Halstuch, schwarze Kappe.

Schnait.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem sich Johann Georg Bischoff, Weingärtner von Waiblingen mit den neueren Gläubigern seiner verstorbenen überschuldeten Mutter Johann Georg Bischoff, Weingärtner's Witwe von Schnait, behufs der außergerichtlichen Vereinigung ihres hinterlassenen Schuldenwesens, auf genügende Weise vereinigt hat, werden auch noch die älteren — von dem Sante ihres früher verstorbenen Mannes Johann Georg Bischoff, Weingärtner's in Schnait, herrührenden Gläubiger

derselben, zu Anmeldung ihrer Forderungen binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung unter dem Bemerken aufzuredern, daß sie im Falle eines Santes voraussichtlich keine Befriedigung zu hoffen haben.

Den 24. September 1852.

K. Amts-Notariat Deutelsbach und Waisengericht Schnait.

Vdt. Amts-Notar Bauer.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.
Nächsten Samstag, den 2. Oktbr.,
Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, ist Tanz-Unter-
haltung im Waldborn mit böhmischer
Musik; am Sonntag bei gün-
stiger Witterung Musik auf dem Engelberg.

Schorndorf.
6 Eimer neuen Obstmost hat zu verkaufen
Weber E h m a n n.

Rechtel auf alle Handelsplätze Amerikas so wie amerikanisches und französisches Geld

Für Auswanderer nach Nordamerika.

Die 16 regelmäßigen Postschiffe
zwischen

Havre & New-York

vertreten durch die Special-Agenten Christie Heinrich und Cie. in
Havre, für Württemberg durch den General-Agenten Johannes Rominger
in Stuttgart, fahren im Monat Oktober wie folgt von Havre ab:
am 11. Oktober Postschiff Sam. M. Fox, Cap. Minworth,
am 19. " " St. Denis, Cap. Jollansbeck,
am 23. " " Admiral, Cap. Bliffens,
am 27. " " Splendid, Cap. Higgins.

Von Havre nach New-Orleans

am 7. Oktober der Dreimaster Inca, Capitän May.
Die Auswanderer werden von Straßburg über Paris nach
Havre in der kurzen Zeit von 24 — 30 Stunden befördert.
Zu Accords-Abschlüssen empfiehlt sich mit dem Bemerkten, daß
die Preise sehr billig gestellt sind.

Der Bezirksagent in Schorndorf,
Eisenlohr.

Mannichfaltiges.

Über den Werth der Kohle in Beziehung auf Landwirtschaft und Haushaltung.

[E h l u s.]

In dem Vorhergehenden habe ich nun in einigen Beispielen gezeigt, wie die Kohle wirkt und auf welche Weise man sie in der Landwirtschaft und Haushaltung zu den mannichfaltigsten Zwecken mit dem größten Nutzen anwenden kann. Es bleibt mir nun noch übrig zu sagen, warum die Kohle, die-

fer gewöhnlich höchst gering geachtete Körper, solche ausgezeichnete Wirkungen hervorzubringen im Stande ist.

Die Ursache dieser merkwürdigen Kräfte der Kohle haben wir theils in ihrer Farbe, theils in ihrem schwammartigen, porösen Zustande, theils aber auch in den unverbrennlichen Bestandtheilen derselben zu suchen.

Legt man im Winter bei Sonnenschein ein schwarzes und ein weißes Fleckchen neben einander auf Schnee, so wird man bald bemerken, daß das schwarze Fleckchen in Folge des unter demselben schmelzenden Schnees immer

Oberberlen.

Fahrniß - Auction.

Nächsten Freitag, den 1. Oktober Morgens 8 Uhr wird von dem Unterzeichneten in dem vormaligen Hirschwirthshause dahier, eine Fahrnißauktion gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wobei vorkommt: 8 Eimer Faß in Eisen gebunden von 2 — 6 Eimer, Kästen, Bettladen, allerlei Wirthschaftsgeräte, Tafeln, Tische, Stühle, Canape, Sessel, Bett und Bettgewand, Leinwand und sonst gemeiner Hausrath.

Jakob Schif.

H. & E. Eisenlohr. sind immer zu haben bei

tiefer einsinken wird, während das weiße Fleckchen auch nach länger Zeit nicht einsinkt. Jedermann weiß, daß schwarze Kleider im Sommer weit wärmer sind, als solche mit lichten Farben. — Der Grund dieser Erscheinung ist einfach der, daß die schwarze Farbe die Sonnenstrahlen einstrahlt, während die lichten Farben dieselben entweder ganz oder theilweise zurückwerfen. Da nun eine nasse Wiese und ein schwerer, bindiger Boden aus dem Grunde kalt genannt werden, weil das in diesen reichlich enthaltene Wasser beim Verdampfen dem Boden stets Wärme entzieht, diesen also kalt macht, da ferner die Moese und derglei auf niedriger Stufe stehende Pflanzen bei der hier gegebenen großen Wassermenge und niederen Temperatur sich rasch vermehren, während sie bei gesteigerter Wärme und verminderter Feuchtigkeit, bei der hingegen die besten und nahrhaftesten Wiesengräser vortreflich gedeihen, zu Grunde gehen, so ersieht man ganz leicht, warum die sich rasch erwärmende und unverwesliche Kohle schon aus diesem Grunde eine so wohlthätige Wirkung auf nassen Wiesen und schwerem Boden hervorzurufen im Stande ist.

Jedermann weiß, daß die Kohle beim Verbrennen Asche hinterläßt. Diese Asche besteht der Hauptsache nach aus Kali- und Kalksalzen nebst Kieselsäure. Die Aschenbestandtheile sind nun für das Wachsthum der weitaus meisten Pflanzen von höchster Bedeutung, da sie von den Pflanzen aus dem Boden als Nahrung aufgenommen werden. Bedenkt man noch ferner, daß die Kohlen, wenn man sie durch Umackern dem zu verbessernden schweren Boden beigemischt hat, diesen auflockern und auch hierdurch nicht nur die Verdunstung der überschüssigen Wassermenge, sondern auch einen vermehrten Luftzutritt veranlassen, bedenkt man, daß die Kohle die Kohlenäure und das Ammoniak, diese für das pflanzliche Leben so unendlich wichtigen Gasarten, in ihre Poren aufnimmt und der Pflanze als Nahrung darbietet, so wird man sich die vortrefliche Wirkung der Holzkohle in dem vorliegenden Falle sicher erklären können.

Eine Hauptursache der merkwürdigen Wirkungen der Kohle liegt endlich in ihrem schwammartigen, porösen Zustande. In einem wälnusförmigen Stücke von Holzkohle befinden sich viele Hunderte von Scheidwände, die, wenn man sie neben einander legen könnte, eine mehr als hundertmal so große Fläche bedecken würden, als das Stück Kohle allein bedeckt. Da nun jeder feste Körper eine um so größere Anziehungskraft auf andere flüssige und luftartige Körper äußert, je

poröser er ist, wovon wir uns leicht überzeugen können, wenn wir die Anziehungskraft eines Stückes Glas mit der des Holzes, Badeschwammes, Löschpapiers und Zuckers vergleichen, so darf es uns wahrlich nicht wundern, daß die Anziehungskraft einer so großen Fläche, wie sie in der Kohle auf einen so kleinen Raum zusammengedrängt ist, und wo die Anziehungskraft der einen Fläche der Anziehungskraft der unendlich nahe gegenüber liegenden andern Fläche gleichsam die Hand reicht, so gewaltig ist, selbst 80—90mal so viel von manchen Luftarten einzufaugen, als sie selbst einnimmt.

Schließlich muß ich wohl noch einem Einwurfe begegnen, den vielleicht der eine oder andere Leser machen könnte, nämlich dem: daß man das sogenannte Kohlengestiebe nicht überall und nicht immer in hinlänglicher Menge oder doch nicht wohlfeil genug haben könne, um dieses z. B. zur Aufbewahrung der Kartoffeln, zur Verbesserung von nassen Wiesen und schwerem Boden mit Erfolg anwenden zu können, und es auch viel zu theuer kommen würde, Holzkohlen zu pulvern. Das Alles ist richtig und war; allein ich gebe zu bedenken, daß nicht allein Scheiterholz Kohle liefert, sondern daß man durch halbes Verbrennen auch Unkraut, Hanf- und Fachsacheln, faules Holz, die Nadeln der Tannen, Fichten und Föhren, kurz alles Pflanzliche in Kohlen verwandeln kann, daß es sich daher in dem vorliegenden Falle nicht so fast um das Material zur Kohlengewinnung, sondern vorzugsweise um die bei der Kohlenbereitung anzuwendende Mühe, daß es sich hier nicht so fast um das Können, sondern vielmehr um das Wollen handelt. Wer aber ernten will, muß auch säen, und darum müssen alle Jene, welche von den ausgezeichneten Eigenschaften der Kohle den entsprechenden Nutzen ziehen wollen, diesen Aufsatz nicht bloß lesen, sondern das Gesagte auch in Ausführung bringen. (Beob.)

Nachstehender Auszug aus dem Regierungsblatt vom Jahr 1812 Seite 103 kann als Antwort auf den im letzten Intelligenzblatt Nr. 76 unter der Rubrik „Mannichfaltiges“ erhaltenen Artikel, betreffend den Unfug der Viktualienhändler dienen, woraus jeder Unbefangene selbst entnehmen mag, daß dem angelegten Uebelstand von Seiten der Behörden in dem gewünschten Sinne nicht abgeholfen werden kann.

General-Verordnung, die Aufhebung von Handels-Beschränkungen im Innern des Königreichs betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden, König von Württemberg zc.

Wir haben in unser r Zoll-Ordnung vom 23. März 1808 §. 5 alle ältere, die Aus- und Einfuhr der Güter und Waaren verbietenden Gesetze, insofern sie in der Zoll-Ordnung nicht beibehalten worden sind, mit der weiteren Bestimmung aufgehoben, daß gegen Bezahlung der geschlichen Gebühren eine durchgängige Handels-Freiheit in und unter allen Theilen des Königreichs und gegen das Ausland gestattet seyn solle.

Da aber der von uns beabsichtigten Freiheit des Handels-Verkehrs unter Berufung auf ältere Verordnungen bisher mehrere Beschränkungen entgegengesetzt wurden, so verordnen wir hiemit Folgendes:

2) Daß in der Würt. Landes-Ordnung und einigen späteren Gesetzen gegründete Verbot, nach welchem Viktualien, als: Eier, Butter, Schmalz, Küchen Speisen zc., Vieh, Unschlit, Häute und Felle, Fische, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Wolle, Leinsamen, leinenes und wollenes Garn, zum Wiederverkaufe theils gar nicht, theils nur auf öffentlichen Märkten nach einer bestimmten Stunde eingekauft werden durften, findet keine Anwendung mehr, und es ist erlaubt, diese Artikel sowohl auf dem Lande in den Wohnungen der Landleute, als auch auf den Jahrs- und Wochenmärkten, neben den Stadt-Einwohnern, ohne an eine gewisse Stunde gebunden zu seyn, aufzukaufen.

Unsere Königl. Oberbeamte haben diese unsere allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart, im Königl. Staatsministerium, den 14. Februar 1812.

Ad. Mand. S. Reg. MaJ.

Auf den am 8. Dezbr. 1832 in dem Tagblatt „Hochwächter“ erschienenen Aufsatz in Betreff des Unfuß der Viktualienhändler ist im Schwäbischen Merkur vom 13. Dezember 1832 No. 341 S. 1238 folgender Artikel als Erwiederung erschienen:

Sch... Der Correspondent des Hochwächters aus Sch. im R. — thale, welcher in Nr. 291 des genannten Blattes über die Handelsfreiheit auf den Wochenmärkten sich beschwert, und von der Regierung die alten Beschränkungen zurückwünscht, scheint mit einem ziemlichen Grade von Kurzsichtigkeit behaftet zu seyn. Denn wenn er mit dem Tubus seines Freundes auch nur wenig aufmerksam sich

umgesehen hätte, so würde er in dem verrufenen Viktualien-Aufkauf der Händler Statt einer Ungefährlichkeit die strengste Legalität erblickt haben, sintermal in einem Gesetze vom 14. Febr. 1812 Reg.-Bl. S. 103 das frühere Fahnenaufstecken abgeschafft, und — Dank sey den aufgeklärten Einsichten des Königs Friedrich! — die vollkommenste Handelsfreiheit auf den Wochenmärkten eingeführt worden ist. Wir beeilen uns den Beschwerdeführer auf seinen Irrthum möglichst schnell aufmerksam zu machen, ehe er von einem Besuche des Hochwächters überrascht wird, wodurch sein Grafenberger unnöthigerweise in Anspruch genommen, und seine Frau wegen der etwa durch den schnellen Viktualien-Aufkauf herbeigeführten schwachen Besetzung ihrer Speisekammer leicht in Verlegenheit kommen könnte. Was aber die durch den Viktualien-Handel drohende Vergrößerung der Immoralität betrifft, so wissen wir nicht, ob nicht das Verlangen der Stadtbewohner die Viktualien der Landleute mit Ausschluß aller Konkurrenz, um jeden Preis sich anzueignen, eine größere Immoralität verräth, als der Wunsch der Landleute, ihre Produkte möglichst schnell abzusetzen, um dadurch eines mehrestündigen Aufenthaltes auf dem Markte bei schlechtem Wetter oder dringenden Feldgeschäften entheben zu seyn.

Einige Landbewohner des D. Amts Sch.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 23. Septbr. 1852.

Fruchtgattungen	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	13	28	13	20	13	—	—	—	
Dinkel neuer "	7	15	6	22	4	45	—	—	
" alter "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber "	5	25	4	51	4	24	—	—	
" neuer "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen "	13	20	12	52	12	48	—	—	
Gerste "	9	20	9	4	8	32	—	—	
" neue "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waizen 1 Sri.	1	56	1	52	—	—	—	—	
Gemischtes "	1	4	—	—	—	—	—	—	
Erbfen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Akerbohnen "	1	20	1	16	1	12	—	—	
Welschkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	

Gedruckt und verlegt von S. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 78.

Freitag den 1. Oktober

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher haben unverweilt die Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 19. d. Reg.-Bl. S. 241 betr. den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. d. Amtsblatt Nr. 75 nach allen Theilen zu vollziehen und die eingekommenen Anzeigen bis 15. Okt. unfehlbar hieher einzusenden. Den 28. Sept. 1852. K. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachung in Betreff der Abgabe von Brauntwein:

Nach Art. 40 des Branntwein-Abgabe-Gesetzes vom 19. Septbr. d. J. (No. 20 des Regierungsblattes) unterliegen alle am 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntwein-Vorräthe einer Abgabe von 5 fl. 40 fr. von 1 württembergischen Eimer zu 50 Grad Stärke.

Es haben daher sämtliche Einwohner des Bezirks auf den 1. Oktober 1852

Größe, Grad der Stärke und Aufbewahrungsort ihrer Branntwein-Vorräthe, sofern solche im Ganzen über 1 Zmi betragen zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe dem Orts-Bezirker schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen.

Auf ebendenselben Termin haben sämtliche Schild-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeewirthe, Conditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Branntweinschaffer, Branntweinhausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen d. h. in Quantitäten unter 1 Zmi verkaufen, dem Bezirker ihres Wohnorts Art und Umfang ihres Gewerbe-Betriebs nach den im Gesetz Art. 14 bestimmten Classen schriftlich oder mündlich anzuzeigen und hierbei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung der von der zuständigen Polizei-Behörde ertheilten Ermächtigung (Concession) nachzuweisen, wobei bemerkt wird, daß Branntwein-Hausirer, deren Patent abgelaufen ist, zu dieser Anzeige nicht verpflichtet sind, indem von nun an Patente für den Hausirhandel nicht mehr ausgestellt noch erneuert werden.

Schorndorf, den 28. September 1852.

K. Kameralamt. (A.-B. Friebig, Buch.)

Schorndorf. In Berücksichtigung der mancherlei Mißstände, welche sich aus der Abhaltung der Kirchweihen an verschiedenen Tagen in den einzelnen Gemeinden ergeben, hat sich die evangelische Ober-Kirchen-Behörde zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Kirchweihfeier in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes jedes Jahr am dritten Sonntag des Monats Oktober stattfinden soll.

Da der Zweck dieser Anordnung nicht erreicht würde, wenn die mit den Kirchweihen gewöhnlich verbundenen Lustbarkeiten auch künftig noch an den früheren Kirch-